



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Mittwoch, den 03. Februar 2016, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Der Veranstaltungsort ist das Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Frühlingsstraße 15, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Besprechung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bericht aus dem Konradtreff
4. Bürgerhaushalt
5. Öffnen der Friedrich-Ebert-Straße für Radfahrer gegen die Einbahnstraße Richtung Frühlingsstraße
6. Verlesen der Stellungnahme der Stadtverwaltung
7. Anträge aus den Reihen des BZA
8. Anfragen / Anträge der Stadtverwaltung
9. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Eckehard W. Gebauer, Schillerstr. 83, 85055 Ingolstadt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 20.01.2016 (Az.:02982-15-09)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 11-Familienwohnhauses mit Tiefgarage, Freiflächenplan und 5 oberirdischen Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Mörikestraße 1
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3502/16

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 20.01.2016). Geplant ist Neubau eines 11 Familienwohnhauses mit Tiefgarage, Freiflächenplan und 5 oberirdischen Stellplätzen

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“

Der Stadtrat hat am 03.12.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgelände, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

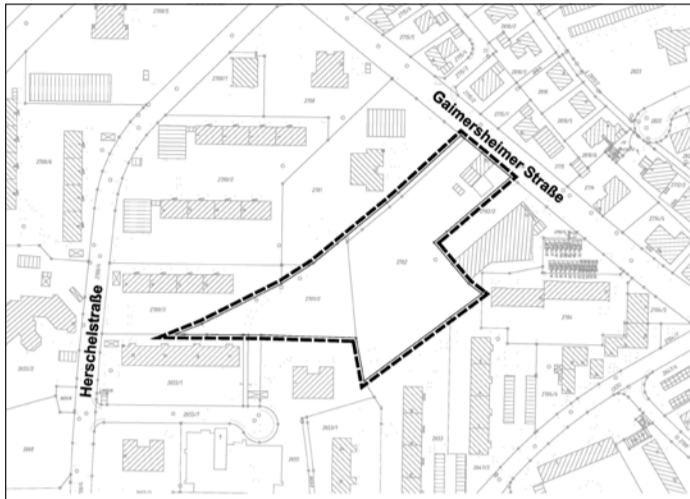
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI „Südlich Corelliweg“

Ingolstadt, 27.01.2016
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Umlegung „Pettenhofen – Erweiterung Ost“ (Bebauungsplan Nr. 306), Gemarkung Pettenhofen;

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722)

1. Der Umlegungsplan „Pettenhofen – Erweiterung Ost“, Gemarkung Pettenhofen (Bebauungsplan Nr. 306 „Pettenhofen – Erweiterung Ost“) ist am 29.12.2015 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der Flurstücke ein.

3. Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 111, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsbeschluss) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.

Eine Untätigkeitsklage in elektronischer Form ist unzulässig.

- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB)

- Gemäß § 212 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Baufirmen für Gewässerpflegearbeiten in Ingolstadt gesucht

Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt ist innerhalb des Stadtgebietes zuständig für die Pflege von „Fließgewässern III. Ordnung“. Dabei müssen u. a. auch Baggerarbeiten beauftragt werden, um den erforderlichen Wasserabfluss ausgesuchter Gewässerabschnitte sicherstellen zu können.

Da überwiegend Gräben und Bäche mit rel. kleinem Gewässerquerschnitt (Breiten von 2- 4 m) betroffen sein werden, kommen für den maschinellen Einsatz vorrangig folgende Fahrzeuge und Geräte zum Einsatz:

- Mobilbagger 8,5 to und Mobilbagger 8,5 to mit Mähkorb,
- Minibagger, 3,5 to und Kettenbagger 7, 5 to,
- Schlepper mit Auslegermulcher,
- Schlepper mit Front- und Heckmulcher (leicht schwenkbar).
- Gelegentlich wird auch der Abtransport des angefallenen

– Nr. 4

Mittwoch, 27. 01. 2016

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung III

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 114 Ä VI
- Umlegung

Umweltamt

Baufirmen für Gewässerpflegearbeiten gesucht

Schulverwaltungsamt

- Haushaltssatzung 2016 ZV Gymnasium Gaimersheim
- Ausschreibung im Offenen Verfahren

Stadtbus Ing. GmbH

Haushaltssatzung 2016 ZV Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

INVG

Fahrgastzähler gesucht

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Tiefbauamt

- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
- Einziehung

Aushubmateriales mit Hilfe eines Zweiachs- LKWs erforderlich (max. Gesamtgewicht 7,49 Tonnen).

Die Vergütung erfolgt aufwandsbezogen nach den tatsächlich angefallenen Stunden. In den Angebotsschreiben sind neben den jeweiligen Stundensätzen für die erforderlichen Fahrzeuge (einschließlich Kosten für deren Bedienung) auch die Kosten für die An-/ Abfahrt bzw. die evtl. erforderlichen Transportkosten zur Baustelle anzugeben.

Baufirmen, die Interesse an der Ausführung derartiger Maßnahmen haben sowie über die entsprechende Maschinenausstattung verfügen, wenden sich bitte bis zum 15.02.2016 an das Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Tel. 0841/305-2556, E-Mail: umweltamt.naturschutz@ingolstadt.de.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 839.000 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 160.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 782.020 € (Umfagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 160.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim, Zimmer-Nr. 108, Residenzplatz 1,85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.12.2015
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
Anton Knapp
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016

I. Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.000 Euro
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016

im Verwaltungshaushalt auf 119.000 Euro
und im Vermögenshaushalt auf 0 Euro
(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Versammlungsversammlung (Stimmrechte 1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:	
Stadt Ingolstadt	29.750 Euro
Landkreis Eichstätt	29.750 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	29.750 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	29.750 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ingolstadt, 27.11.2015

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2016 wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekannt gemacht (OABL Nr. 3 vom 22.01.2016).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 1.12, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, Ludwigstraße 30, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-22725, Fax (0841) 305-2719, E-Mail: schulverwaltungsamt@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

Beschaffung Lernmittelfreier Schulbücher 2016

Einreichungstermin: **07.03.2016** um **24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de



Neue Herausforderungen und innovative Lösungen, der Reiz einer wichtigen Aufgabe im öffentlichen Interesse, dynamisch denken, umweltbewusst handeln – und für die Zukunft Zeichen setzen: das ist die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG.

Wir suchen

anlässlich der

Verkehrserhebungen 2016

Studenten

für die Durchführung von Verkehrszählungen. Ihre Arbeitszeit ist flexibel: An verschiedenen Wochentagen und mit wechselnden Einsatzzeiten zwischen dem 19. Februar 2016 und dem 18. März 2016.

Interesse?

Dann melden Sie sich einfach bei uns. Wir haben unter der Telefonnummer (0841) 97439-333, Montag mit Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder E-Mail info@ingv.de weitere Informationen für Sie.



Am Nordbahnhof 3
85049 Ingolstadt
info@ingv.de

Jagdversammlung Pettenhofen-Mühlhausen

Am Samstag, 20.02.2016 findet um 19:15 Uhr im Gasthaus Wanger in Pettenhofen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pettenhofen-Mühlhausen statt, zu der alle Eigentümer oder Nutznießer jagdbarer Grundstücke in den Ortsteilen Pettenhofen und Mühlhausen eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Jagdvorstehers, des Kassiers, der Kassenprüfer und der Wegebaumeister
2. Entlastung des Vorstands

3. Verwendung des Jagdpachtschillings
4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Jagdessen statt, zu dem auch die Ehefrauen eingeladen sind.

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Unsernherrner Straße – Stichstraße	Unsernherrner Straße	Fl.Nr. 684/4	Herstellung der Fahrbahn Entwässerung Beleuchtung Freilegung Erwerb der Erschließungsfläche Parkbuchten

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Straßenausbaubeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Einziehung eines Teilstückes der Straße „Rodendorfweg“

Die Stadt Ingolstadt zieht ein Teilstück des Rodendorfweges, laut Lageplan ein, da es in der Natur nicht mehr vorhanden ist.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

